

Schlichten zwischen Anwalt und Mandant

Auch Anwälte können sich an Schlichtungsstelle wenden

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft ist nicht mehr ganz neu, aber vielen Kolleginnen und Kollegen immer noch unbekannt. Sie schlichtet bundesweit bei vermögensrechtlichen Streitigkeiten zwischen Mandant und Rechtsanwalt aus einem bestehenden oder beendeten Mandatsverhältnis bis zu einem Wert von 15.000 Euro. Dabei handelt es sich um Streitigkeiten über die Vergütung der Rechtsanwälte (Rechnungen) und/oder um Schadensersatzansprüche wegen vermuteter Schlechtleistung der Rechtsanwälte.

Schlichtungsanträge können Mandanten, aber auch die Anwälte selbst stellen. Mandanten wenden sich an die Schlichtungsstelle, wenn sie die Rechnungen des Rechtsanwalts für unberechtigt beziehungsweise für überhöht halten und/oder wenn sie meinen, dem Rechtsanwalt sei ein Fehler unterlaufen, der zu einem Schaden für sie geführt habe. Rechtsanwälte wenden sich an die Schlichtungsstelle, wenn sie mit guten Mandanten Differenzen zum Gebührenrecht haben, die nicht von grundsätzlicher Natur sind. Diese Möglichkeit wird von den Anwälten noch viel zu selten genutzt.

Das Schlichtungsverfahren ist freiwillig und für die Parteien kostenfrei. Es handelt sich um ein rein schriftliches Verfahren. Wenn das Schlichtungsverfahren zulässig ist und beide Parteien schriftlich angehört worden sind, wird in geeigneten Fällen ein Schlichtungsvorschlag unterbreitet. Dieser kann innerhalb eines Monats nach Zugang von beiden Parteien angenommen oder abgelehnt werden. Über einen erfolglosen Schlichtungsversuch wird eine Bescheinigung nach § 15 Abs. 3 Satz 3 EGZPO ausgestellt. Den Beteiligten bleibt es dann unbenommen, die Sache gerichtlich klären zu lassen.

Schlichterin ist Dr. h.c. Renate Jaeger. Sie war Richterin am Europäischen Gerichtshof für Menschenrechte und Richterin am Bundesverfassungsgericht. Weitere Stationen ihrer Laufbahn waren alle Instanzen der deutschen Sozialgerichtsbarkeit.

Die Geschäftsführerin der Schlichtungsstelle ist Dr. Sylvia Ruge. Frau Dr. Ruge ist seit 2003 als Rechtsanwältin tätig. Seit August 2011 arbeitet sie zusätzlich für die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft und ist seit Januar 2014 deren Geschäftsführerin.

AdVoice hat mit beiden über ihre Erfahrungen mit den Schlichtungsverfahren gesprochen.

AdVoice: Weshalb sollte ein Rechtsanwalt bei Streit mit seinem Mandanten über die Rechnung die Schlichtungsstelle einschalten?

Dr. Jaeger: Die Schlichtungsstelle ist eine gute Alternative zur gerichtlichen Geltendmachung, insbesondere bei langjährigen Mandanten, Dauermandanten. Man vermeidet Ärger und Rufschädigung. Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft bietet Hilfe an, ein Gericht hingegen einen Kostenfestsetzungsbeschluss.

Dr. Ruge: Das Schlichtungsverfahren ist im Gegensatz zum gerichtlichen Verfahren kostenlos. Schlichtung bedeutet nicht automatisch ein Nachgeben bezüglich der Gebührenhöhe. Wenn die Rechnung des Anwalts nicht zu beanstanden ist, besteht die Möglichkeit, einen Schlichtungsvorschlag dahingehend zu unterbreiten, dass der Mandant die Rechnung voll bezahlen soll. In dem Schlichtungsvorschlag wird dann die Abrechnung erläutert.

Schlichterin Dr. h.c. Renate Jaeger und Geschäftsführerin Dr. Sylvia Ruge.

Bei Streit über Vergütung oder Schadensersatz kann die



AdVoice: Wie sollten Rechtsanwälte sich am besten in einem Schlichtungsverfahren verhalten?

Dr. Jaeger: Mitmachen, d. h. ihre Sicht der Dinge schildern und möglichst Nachweise für den Verlauf des Mandats einreichen.

AdVoice: Ein Schlichtungsverfahren kostet zusätzlich Zeit und damit auch Geld. Gibt es Vergütungsmöglichkeiten, wenn man sich als Rechtsanwalt damit befassen muss?

Dr. Jaeger: Wenn der Rechtsanwalt Partei des Schlichtungsverfahrens ist, kann er von seinem ehemaligen Mandanten keine Kostenerstattung verlangen, und zwar auch dann nicht, wenn der vom Mandanten gestellte Schlichtungsantrag unbegründet war, d. h. wegen fehlender Erfolgsaussichten abgelehnt worden ist.

Dr. Ruge: Wenn eine Partei sich im Rahmen des Schlichtungsverfahrens anwaltlich vertreten lässt, muss die Partei selbst ihren anwaltlichen Vertreter vergüten. Eine Kostenerstattung sieht das Schlichtungsverfahren nicht vor.

AdVoice: Welche Tipps können Sie geben, um Streit mit Mandanten zu vermeiden?

Dr. Jaeger: Hör gut zu und rede verständlich. Berücksichtige das enorme Wissensgefälle und sprich auch das an, was dem Juristen selbstverständlich erscheint.

Schlichtungsstelle helfen



Dr. Ruge: Insbesondere eine rechtzeitige Aufklärung über die anfallenden Kosten kann viel Ärger und Zahlungsausfälle vermeiden.

AdVoice: Stellen auch Querulanten Schlichtungsanträge? Wenn ja, wie geht die Schlichtungsstelle mit ihnen um? Wie sollte der Rechtsanwalt agieren?

Dr. Jaeger: Ja, ca. 10 Prozent der gestellten Anträge können als querulatorisch eingestuft werden. Wir behandeln diese Antragsteller genauso wie alle anderen. Das Schlichtungsverfahren wird entsprechend der Satzung durchgeführt. Ein Schlichtungsvorschlag wird dann in der Regel aber nicht angenommen, sondern häufig im Nachgang kritisiert.

Dr. Ruge: Die Schwierigkeit für den Rechtsanwalt liegt darin, rechtzeitig zu erkennen, dass es sich um Querulanten handelt, und solche Mandate zu vermeiden. Wir haben durchaus Verständnis dafür, dass Rechtsanwälte an einem Schlichtungsverfahren nicht teilnehmen möchten, wenn sie den Mandatsverlauf als querulatorisch empfunden haben. Einige Anwälte verzichten in diesen Fällen auch auf ihre noch offenen Gebühren, weil sie aufgrund leidvoller Erfahrungen keine weitere Zeit in den Streit mit dem Mandanten investieren wollen. Es kann dennoch einen Versuch wert sein, den Konflikt im Rahmen des Schlichtungsverfahrens beizulegen.

AdVoice: Welche Rechtsgebiete sind von Schlichtungsverfahren betroffen?

Dr. Jaeger: Nahezu alle Rechtsgebiete. Einen besonderen Schwerpunkt bilden aber die für Mandanten emotional belastenden Rechtsgebiete, wie Familienrecht, Erbrecht, Arbeitsrecht, Sozialrecht.

AdVoice: Welche Fähigkeiten muss man haben, um bei der Schlichtungsstelle arbeiten zu können?

Dr. Ruge: Berufserfahrung, Kenntnisse im Gebühren- und Haftungsrecht sowie Freude an Kommunikation und der Beilegung von Konflikten.

AdVoice: Welche Überraschungen bietet eine Tätigkeit bei der Schlichtungsstelle?

Dr. Jaeger: Überraschend viele Anwälte sind aus Kulanz zum Nachgeben bereit, auch wenn sie vollständig im Recht sind. Überraschend ist auch, dass einseitige Schlichtungsvorschläge angenommen werden, obwohl zunächst die Mitarbeit verweigert wurde. Einseitige Vorschläge werden in geeigneten Fällen auf der Grundlage der Schilderungen einer Partei gemacht, weil die andere Partei nicht am Schlichtungsverfahren mitgewirkt hat.

Dr. Ruge: Überraschend ist, dass ein nicht unerheblicher Teil der Schlichtungsanträge handschriftlich verfasst werden.

*Das Gespräch führte
RA Tobias Sommer, Berlin ■*

Fotos v.l.n.r.: privat / privat / Andrea Vollmer

Die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft

Fast eine halbe Million Euro kostet die Schlichtungsstelle der Rechtsanwaltschaft, das sind etwa drei Euro pro Anwalt pro Jahr. Tendenz steigend. Das Verfahren ist unentgeltlich. Bis Ende 2013 wurden insgesamt 3.153 Schlichtungsanträge gestellt. Etwa 1.000 waren es jeweils in den Jahren 2012 und 2013. Obwohl in anderen Kammern wie München, Hamm oder Frankfurt (siehe Bericht zur Anwaltsstatistik in diesem Heft) weitaus mehr Anwälte zugelassen sind, kamen die meisten Verfahren aus Berlin. Mehr als die Hälfte der Verfahren wurden dem allgemeinen Zivilrecht zugeordnet, nur ein Fall stammte aus dem Agrarrecht. 2013 waren 199 Verfahren unzulässig, 361 wurden abgelehnt. Etwa die Hälfte der Schlichtungsvorschläge wurde von beiden Seiten angenommen.

„Es überrascht nicht, dass das Versäumen von Fristen das Gros der anwaltlichen Fehler darstellt. Danach kommt allerdings, und das überrascht, die Vergleichsreue als zweithäufigste Fehlerquelle. An dritter Stelle steht die den Anwalt am

wenigsten zierende Unkenntnis des materiellen Rechts. Es folgen das Führen aussichtsloser Prozesse und der Streit über den Mandatsumfang“, schreibt Rechtsanwältin Anke Klein im Tätigkeitsbericht 2013. Weiter heißt es: „Ein weiteres Phänomen der Versäumung gerichtlicher Fristen ist, dass nicht wenige Anwälte mit dem Wiedereinsetzungsgesuch den Fehler verdoppeln. Mitunter wird ein Wiedereinsetzungsantrag so dilettantisch begründet, dass er nicht nur mit Sicherheit erfolglos bleiben wird, sondern darin zugleich die Selbstanzeige einer wissentlichen Pflichtverletzung liegt, mit der der Anwalt auch noch seinen Versicherungsschutz gefährdet.“

Die gesetzl. Regelung zur Schlichtung: § 191f BRAO

Satzung, Merkblatt, Tätigkeitsbericht und FAQ findet Ihr hier:
www.schlichtungsstelle-der-rechtsanwaltschaft.de